OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605245/2/EW/LJ

Datum:
Linz, 14. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Mag. Dr. G P, vertreten durch P Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 24. Mai 2022, GZ: BHBR, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Verwaltungsvorschriften „§ 102 Abs 1 KFG, BGBl I 267/1967 idF 62/2022, iVm § 36 lit e KFG, BGBl 267/1967 idF 103/1997 iVm § 57a Abs 5 KFG, BGBl 267/1967 idF 134/20201“ lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.05.2022, GZ: BHBR, wurde Mag. Dr. G P (im Folgenenden: Beschwerdeführer) gemäß § 134 Abs 1 KFG zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verpflichtet, weil er sich am 25.03.2022, um 12:01 Uhr, in B, Parkplatz, als Lenker des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen BR-XXXX (A), obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Er habe dadurch gegen §§ 103 Abs 1 Z 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG verstoßen. Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 10 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31.05.2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher vorgebracht wird, dass der vorgeworfene Sachverhalt zugestanden werde, allerdings sei der Verschuldensgrad derartig gering, dass mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden könne. Es werde die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 07.06.2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen den Ausspruch der Strafe richtet und keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 25.03.2022, um 12:01 Uhr, in B, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen BR-XXXX (A). Im Rahmen einer von Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass die Gültigkeit der Begutachtungsplakette XXXX mit der Lochung 10/21 abgelaufen war.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten, vielmehr wurde dieser in der Beschwerde ausdrücklich zugestanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Bestimmungen

Die maßgebliche Bestimmung des KFG lautet:

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes lautet:

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
[...]
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der gegenständlichen Beschwerde einerseits die Abänderung der Strafe in eine Ermahnung begehrt und anderseits die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verfahrens.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Ermahnung zwar keine Strafe dar, sie ist aber gleichwohl nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind. Der Bescheid bzw das Erkenntnis hat daher einen Schuldspruch und den Ausspruch der Ermahnung zu enthalten. In Bezug auf den Schuldspruch einerseits und den Ausspruch über die Strafe bzw die Ermahnung andererseits liegen trennbare Absprüche vor (VwGH 15.03.2022, Ra 2020/11/0062).

In Ansehung der dargestellten Rechtsprechung ist der Ausspruch einer Ermahnung nur im Zusammenhang mit einem Schuldspruch zulässig und wäre vom erkennenden Gericht durch Erkenntnis vorzunehmen. Der Antrag auf Ausspruch einer Ermahnung und auf Aufhebung des Straferkenntnisses sowie Einstellung des Verfahrens stehen daher zueinander im Widerspruch. Vor dem Hintergrund der geständigen Verantwortung des Beschwerdeführers, kann dessen Begehren allerdings nur so verstanden werden, dass sich die gegenständliche Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Verhängung der Strafe wendet und nicht auch gegen den Schuldspruch. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, sondern vom Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich zugestanden. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafe in voller Höhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage (VwGH 15.03.2022, Ra 2020/11/0062). Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

III.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kommt die Erteilung einer Ermahnung nur dann in Betracht, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Gegenständlich ist jedoch bereits die Bedeutung des durch die Regelung des § 36 lit e KFG geschützten Rechtsgutes keinesfalls als gering anzusehen. Die Zulassung eines Fahrzeuges und die damit im Zusammenhang stehende regelmäßige Überprüfung der Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeuges haben vielmehr vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit allerhöchste Bedeutung. Für die allgemeine Verkehrssicherheit im Straßenverkehr ist wesentlich, dass die teilnehmenden

Fahrzeuge verkehrstauglich sind und diesbezüglich regelmäßig überprüft werden. Das geschützte Rechtsgut kann daher keinesfalls als gering betrachtet werden. Damit liegt jedoch die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht vor und kann bereits aus diesem Grund nicht mittels Ermahnung vorgegangen werden. Zudem kann auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering eingestuft werden, zumal die Gültigkeit der Begutachtungsplakette leicht überprüfbar gewesen wäre und die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung keine besondere Aufmerksamkeit erforderte. Für den Beschwerdeführer wäre es somit ein Leichtes gewesen, die Verwirklichung des Tatbestandes zu vermeiden.

Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kommt eine Ermahnung daher nicht in Betracht. Der Ausspruch einer Strafe durch die belangte Behörde war sohin rechtmäßig.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 5.000 Euro.

Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Norm ist die Gewährleistung der Teilnahme von verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr. Die Begutachtung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher sehr hoch.

Bereits von der belangten Behörde wurde als strafmildernd die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Mangels Darlegung der konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die belangte Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Die belangte Behörde schöpfte den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 1,6 % aus. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe sind nach Abwägung aller Umstände tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit einer gültigen Begutachtungsplakette hinzuweisen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, waren die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit 16 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Lenkers im Zusammenhang mit der Begutachtungsplakette ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer